

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Einführung</b></p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBL. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2005 (Nieders. GVBL. S. 352) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.7.2006 folgende Friedhofssatzung der Stadt Laatzen beschlossen:</p>	<p><b>Einführung</b></p> <p>Aufgrund der §§ <u>10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)</u> hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom folgende Friedhofssatzung der Stadt Laatzen beschlossen:</p>
<p><b>§ 2 Absatz 1</b></p> <p>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.</p>	<p><b>§ 2 Absatz 1</b></p> <p>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 <u>Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.</u></p>
<p><b>§ 6 Absatz 2</b></p> <p>(2) Verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Spielen und Lärmen;</li> <li>b) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;</li> <li>c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Fahrzeuge. Diese müssen jedoch luftbereit und auch sonst geeignet sein;</li> <li>d) das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen;</li> <li>e) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Arbeiten auszuführen.</li> </ul>	<p><b>§ 6 Absatz 2</b></p> <p>(2) Verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Spielen und Lärmen;</li> <li>b) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;</li> <li>c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen <u>Fahrzeuge und städtische Fahrzeuge.</u> Diese müssen jedoch luftbereit und auch sonst geeignet sein;</li> <li>d) das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen;</li> <li>e) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Arbeiten auszuführen.</li> </ul>
<p><b>§ 9 Särge</b></p>	<p><b>§ 9 Särge <u>und Urnen</u></b></p>
	<p><b><u>§ 9 Absatz 5 (neu)</u></b></p> <p><u>Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltverträglichem Material bestehen und im Laufe der Ruhezeit vollständig verrotten.</u></p>

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 12 Beisetzung</b></p> <p>(3) Die Überführung der Särge und der Kränze von der Kapelle zu den Gräbern obliegt den Angehörigen.</p>	<p><b>§ 12 Beisetzung</b></p> <p>(3) Die Überführung der Särge und der Kränze von der Kapelle zu den Gräbern obliegt den Angehörigen <u>bzw. den von ihnen Beauftragten.</u></p>
<p><b>§ 14 Absatz 2</b></p> <p>Abteilungen werden eingerichtet für Reihengräber, Rasenreihengräber für anonyme Erdbeisetzungen, Wahlgräber, Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und gemeinschaftliche Urnengrabanlagen ohne Pflegeverpflichtung.</p>	<p><b>§ 14 Absatz 2</b></p> <p><u>Abteilungen mit Pflegeverpflichtung werden eingerichtet für Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber. Gleichfalls werden Abteilungen ohne Pflegeverpflichtung eingerichtet für Rasenreihengräber für anonyme Erdbeisetzungen, anonyme Urnenreihengräber, gemeinschaftliche Urnengrabanlagen und Baumbestattungen.</u></p>
<p><b>§ 24 Absatz 1</b></p> <p>Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.</p>	<p><b>§ 24 Absatz 1</b></p> <p><u>Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den Richtlinien des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils gültigen Fassung dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.</u></p>